

# Anlage 1

## NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2025

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2025 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festge- setzt auf Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	526.590.598	0	526.590.598
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	561.109.872	0	561.109.872
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>34.519.274</b>	<b>0</b>	<b>34.519.274</b>
<b>2. im Finanzaushalt</b>			
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-22.794.704</b>	<b>0</b>	<b>-22.794.704</b>
die Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit	56.871.530	5.526.270	62.397.800
die Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	155.379.970	-1.120.610	154.259.360
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-98.508.440</b>	<b>6.646.880</b>	<b>-91.861.560</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>121.303.144</b>	<b>-6.646.880</b>	<b>114.656.264</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinste Kredite von bisher	98.508.440 Euro auf	92.674.520 Euro
<b>zusammen von bisher</b>	<b>98.508.440 Euro auf</b>	<b>92.674.520 Euro</b>

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 43.510.400 Euro auf 85.619.620 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 25.292.810 Euro auf 62.129.120 Euro.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 196.606.000 Euro nicht verändert.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

#### **1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

#### **2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

#### **3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) bleiben unverändert bei **4.000.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 2.195.000 Euro.

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb)

von bisher 11.365.000 Euro auf **12.626.000 Euro**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert

**zusammen** von bisher 15.365.000 Euro auf **16.626.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 2.195.000 Euro.

## **§ 6 Steuersätze**

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 690.294.398 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 684.988.004 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 650.468.730 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, XX.XX.2025

**Stadtverwaltung Koblenz**

---

Langner  
Oberbürgermeister